Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5102**

16. Wahlperiode 25. 04. 2007

Antrag

der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Kerstin Andreae, Dr. Thea Dückert, Anja Hajduk, Birgitt Bender, Britta Haßelmann, Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schnell handeln für eine umfassende Mindestlohnregelung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Niedriglöhne und Lohndumping breiten sich in Deutschland immer mehr aus. Trotzdem bleibt die Bundesregierung tatenlos. Zwar hatte der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Franz Müntefering, schon im März 2006 versprochen, die Frage existenzsichernder Löhne noch im selben Jahr gesetzgeberisch klären zu wollen, doch darauf warten die betroffenen Menschen bis heute. Nur die bereits im Koalitionsvertrag vereinbarte Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf das Gebäudereinigerhandwerk wurde beschlossen. Darüber hinausgehende konkrete Initiativen oder gar Gesetzentwürfe für die weitere Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder für eine Lohnuntergrenze sind jedoch ausgeblieben.

Die Uneinigkeit der Bundesregierung beim Thema Mindestlohn und der daraus resultierende Stillstand sind angesichts der Problemlage unakzeptabel. Die Bundesregierung ist in der Verantwortung, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Armutslöhnen zu schützen und hierfür geeignete Regelungen und Rahmenbedingungen zu schaffen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung zur Umsetzung eines Fahrplans für eine umfassende Mindestlohnregelung auf.
Der Fahrplan umfasst die folgenden konkreten Maßnahmen und Zeitvorgaben:

1. Einrichtung einer Mindestlohn-Kommission

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis spätestens Ende 2007 eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die rechtlich verbindliche Mindestlöhne und Mindestarbeitsbedingungen in jenen Branchen ermöglicht, in denen eigene Tarifstrukturen nicht vorhanden oder nicht ausreichend sind.

Dafür soll eine Mindestlohn-Kommission eingerichtet werden, die in Anlehnung an die britische Low Pay Commission unter der Beteiligung von Sozialpartnern und Wissenschaft Empfehlungen für die Höhe von Mindestlöhnen erarbeitet. Die Empfehlungen werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt. Die Empfehlungen der Kommission sollen maßgebliche Unterschiede zwischen Branchen und Regionen beachten. Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht bereits tarifliche und für allgemeinverbindlich erklärte Mindestlöhne erhalten, sollen von diesem Verfahren erfasst werden.

2. Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Die Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf alle Branchen wird forciert. Der Prozess soll so schnell wie möglich, jedoch spätestens bis zum 30. April 2009 abgeschlossen sein. Dabei werden folgende Prioritäten festgesetzt:

a) Die Ausweitung auf die Zeitarbeitsbranche und die Weiterbildungsbranche (Maßnahmeträger der außerbetrieblichen Qualifizierung) wird sofort umgesetzt, denn Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite haben alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen.

b) Ein vordringlicher und kurzfristiger Handlungsbedarf besteht darüber hinaus in den folgenden Branchen: Einzelhandel, Hotel- und Gaststättengewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau, Friseurhandwerk, fleischverarbeitende Industrie, Entsorgungswirtschaft, Bewachungsgewerbe, Postdienstleistungen, Floristik, Metallhandwerk, Bäckerhandwerk sowie das private Transportgewerbe.

   Die Tarifparteien dieser Branchen müssen bis spätestens Ende 2008 bundesweite bzw. flächendeckende Tarifverträge für ihre Branchen abschließen und damit die Voraussetzungen für die Anwendung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes schaffen. Erfüllen die genannten Branchen die Voraussetzungen für die Anwendung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bis Ende 2008 nicht, empfiehlt die Mindestlohn-Kommission auch für diese Branchen Mindestlöhne, die durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales verbindliche Wirkung erhalten.

c) Auch für alle anderen Branchen soll die Anwendung des Arbeitnehmer-Entsendegesetz spätestens bis Ende April 2009 grundsätzlich ermöglicht werden. Dafür muss die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nur auf einzelne, gesetzlich genannte Branchen aufgehoben und stattdessen die generelle Anwendbarkeit auf alle Branchen sichergestellt werden. Damit wird außerdem die Voraussetzung geschaffen, auf eine weitere Verlängerung der Beschränkung der Freizügigkeit für Beschäftigte aus Mittel- und Osteuropa nach dem 1. Mai 2009 zu verzichten.

3. Reform der Allgemeinverbindlichkeitserklärung

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum Juli 2007 einen Entwurf zur Reform des Tarifvertragsgesetzes vorzulegen, der die Reduzierung der Vetomöglichkeiten für die Spitzenverbände der Tarifparteien zum Inhalt hat. Ziel ist es, dadurch die zunehmend unüberwindbar gewordenen Hürden für die tarifliche Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen wieder abzusenken.

Berlin, den 25. April 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Im Jahr 2003 arbeiteten 3,6 Millionen vollzeitbeschäftigte Menschen für einen Niedriglohn. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Erwerbstätigen steigt, die ergänzend Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Im März 2007 gab es bereits 574 000 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Menschen, die ergänzend zu ihrem Erwerbseinkommen Arbeitslosengeld II erhielten. Davon arbei-

teten 470 000 Menschen in Vollzeit. Es wird geschätzt, dass weitere 2 Millionen Erwerbstätige Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II hätten, ihn aber derzeit aus den unterschiedlichsten Gründen nicht wahrnehmen. Armut trotz Arbeit – das ist für viele Menschen in Deutschland Realität.

Realität ist auch, dass die Bundesregierung seit über einem Jahr über Mindestlöhne und die Regulierung des Niedriglohnbereichs streitet, ohne Fortschritte zu erzielen. Dabei ist absehbar, dass sich das Problem von Armutslöhnen weiter verschärfen wird. Seit Mitte der 1990er Jahre steigt der prozentuale Anteil der Vollzeitbeschäftigten, die im Niedriglohnbereich tätig sind. Im selben Zeitraum ist die Tarifbindung der Betriebe in Ost und West stetig gesunken, so dass aktuell 30 Prozent der Beschäftigten im Westen und 45 Prozent der Beschäftigten im Osten ohne Tarifbindung arbeiten.

Umso wichtiger ist es, dass Rahmenbedingungen und Regelungen geschaffen werden, die die weitere Verbreitung von Armutslöhnen verhindern und sicherstellen, dass über eine Vollzeitbeschäftigung ein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann. Die Entwicklung des Arbeitslosengeldes II zum steuerfinanzierten Massen-Kombilohn stellt dafür keine Lösung dar. Notwendig ist stattdessen die Umsetzung der folgenden drei Punkte:

1. Einrichtung einer Mindestlohn-Kommission

Angesichts von zum Teil nicht vorhandenen Tarifstrukturen, von abnehmender Tarifbindung und vor dem Hintergrund des Ungleichgewichts der Tarifpartner ist die Politik gefordert, gesetzliche Regelungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, in deren Branchen keine tariflichen Lösungen erreicht werden können. Dafür muss die Möglichkeit zur Regelung von Mindestlöhnen und Mindestarbeitsbedingungen auf dem Verordnungsweg geschaffen werden. Die dafür erforderlichen Institutionen sollen spätestens bis Ende 2007 vorhanden und arbeitsfähig sein.

In Großbritannien hat sich für die Festlegung der Mindestlohnhöhe die Einrichtung einer Low Pay Commission bewährt. Sie spricht Empfehlungen zur Mindestlohnhöhe und zu den jeweiligen Erhöhungen aus, schlägt Sätze für bestimmte Gruppen vor, führt Untersuchungen durch und veröffentlicht regelmäßige Berichte über die Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohnes.

Die Low Pay Commission ist verpflichtet, bei der Erarbeitung ihrer Empfehlungen allgemeine wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge, den voraussichtlichen Effekt auf die Beschäftigung, insbesondere bei benachteiligten Gruppen am Arbeitsmarkt, den voraussichtlichen Effekt auf die Inflation, Auswirkungen auf die Kosten für die Unternehmen und deren Wettbewerbsfähigkeit sowie mögliche Kosten für die Wirtschaft und Folgen für den Staatshaushalt zu berücksichtigen.

In Deutschland muss eine Mindestlohn-Kommission unter Beteiligung von Sozialpartnern und Wissenschaft eingerichtet werden, die ähnlich der Low Pay Commission vorgeht. Sie muss Empfehlungen zur Höhe und laufenden Anpassung von branchen- und regionalspezifischen Mindestlöhnen abgeben, die durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales Verbindlichkeit erhalten. Sie muss außerdem die Auswirkungen der Mindestlöhne laufend überprüfen und evaluieren.

Die Empfehlungen müssen zielgenau sein und ungewollte negative Beschäftigungseffekte für einzelne Personengruppen oder Regionen vermeiden. Maßgebliche regionale und branchenspezifische Unterschiede bei Lohnniveau und Produktivität müssen in den Empfehlungen der Kommission berücksichtigt werden, um Arbeitsplätze nicht zu gefährden oder in die Illegalität zu vertreiben. Eine schrittweise Einführung muss dafür sorgen, dass Betriebe ihre Preise und

Gewinnerwartungen an die veränderten Löhne anpassen können, ohne Arbeitsplätze abzubauen.

Die Kommission soll spätestens bis Ende 2007 ihre Arbeit aufnehmen, um sicherzustellen, dass im Jahr 2008 sukzessive für jene Branchen verbindliche Mindestlöhne eingeführt werden, die vollständig ohne Tarifstrukturen sind. Die Höhe der Mindestlöhne soll dabei auch jenen Branchen zur Orientierung dienen, die bis Ende 2008 die tariflichen Voraussetzungen für die Anwendung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes schaffen und einen tariflichen Mindestlohn einführen können. Gelingt ihnen eine tarifliche Regelung bis zu diesem Zeitpunkt nicht, soll die Kommission Empfehlungen auch für diese Branchen aussprechen.

2. Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Die Öffnung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für alle Branchen ist unverzichtbar. Die Festlegung von einheitlichen Mindestarbeitsbedingungen für in- und ausländische Beschäftigte ist eine Grundbedingung, um die weitere Abwärtsspirale von Löhnen zu verhindern. Dies ist nicht zuletzt auch im Sinne der Unternehmen, die wegen der wachsenden Unterbietungskonkurrenz anderenfalls keine Chance haben, mit fairen Marktpreisen im Wettbewerb zu bestehen. Die nochmalige Verlängerung der von der Bundesregierung als einzigem EU-Mitgliedsland neben Österreich geltend gemachten Beschränkung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus den neuen Mitgliedsländern wird dadurch hinfällig und kann zum nächsten möglichen Zeitpunkt auslaufen (30. April 2009 im Falle der sogenannten EU-8 aus Polen, Ungarn, Slowenien, Slowakei, Tschechischer Republik und den drei baltischen Republiken).

Die mit der Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf alle Branchen verbundene Möglichkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist auch notwendig, um die weitere Unterschreitung von tariflichen Löhnen zu vermeiden. Die Löhne in den unter 2.b genannten Branchen, bei denen vordringlicher Handlungsbedarf besteht, liegen nach Berechnungen des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) schon jetzt unterhalb oder nur knapp oberhalb des durch das Arbeitslosengeld II definierten Existenzminimums eines Alleinstehenden.

Die Tarifparteien sind deshalb nicht nur aufgefordert, bundesweite bzw. flächendeckende tarifvertragliche Regelungen zu treffen, um die Anwendung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ab spätestens Mai 2009 zu ermöglichen, sondern müssen auch an ihre gemeinsame Verantwortung für existenzsichernde Mindeststandards erinnert werden. Lohndumping per Tarifvertrag ist unsozial und gefährdet letztendlich auch die Idee und die Zukunft der Tarifautonomie.

3. Reform der Allgemeinverbindlichkeitserklärung

Durch die vereinfachte Allgemeinverbindlichkeitserklärung sollen die Tarifpartner gestärkt werden, die Verantwortung für die Arbeitsbedingungen in ihren Branchen übernehmen wollen. Vereinbaren sie die Allgemeinverbindlichkeit, gelten die tariflichen Arbeitsbedingungen sowohl für die Arbeitnehmer von organisierten wie nicht organisierten Betrieben der Branche.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333